

ingleichen die zu Leipzig zu établirende Disconto - Casse anweisen, daß ganz abgenutzte Cassen - Billets sofort, beschädigte oder zerstückelte Cassen - Billets aber nur alsdenn mit brauchbaren Cassen - Billets von derselben Classe ausgetauscht werden sollen, wenn von dergleichen beschädigten oder zerstückelten Cassen - Billets derjenige Theil, welcher die Bestimmung des Werths des Billets, den Wappen - Stempel, die Namens - Unterschrift des Commissarii und die obere Nummer in der Maasse enthält, daß aus solchen entweder sofort, oder durch Zusammensetzung der etwannigen einzelnen Stücke, diese Merkmale vollständig sich darstellen, producirt wird.

§. 20.

Mit Papier unterklebte Cassen - Billets.

Da bey den neuen Cassen - Billets die darinnen enthaltene Wasserzeichen vorzügliche und sofort entscheidende Unterscheidungs - Merkmale gewähren; So darf bey Unsern Cassen und Einnahmen kein Cassen - Billet, welches entweder ganz mit anderm Papiere unterzogen, oder auch nur mit einzelnen Stücken Papier so unterklebt wäre, daß die Wasserzeichen nicht vollständig sich darstellten, angenommen werden, wogegen bey Unserer Haupt - Auswechslungs - Casse oder der Disconto - Casse zu Leipzig, auf jedesmaliges Anmelden, ein dergleichen unterzogenes Cassen - Billet, wenn sonst wegen dessen Rechttheit kein Zweifel obwaltet, sofort mit einem andern